

# Jugendordnung (JGO)

neu in Kraft gesetzt vom Verbandstag am 24. März 2001

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Angehörigen der Altersklassen der Junioren/-innen, der Jugend und der Schüler/-innen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV), wie sie sich aus der Leichtathletikordnung (LAO) ergeben, und die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Leichtathletik-Jugendabteilungen der Vereine und den Jugendorganen im DLV-Verbandsgebiet sind unter dem Namen »Deutsche Leichtathletik-Jugend« zusammengefasst.

## § 2 Grundsätze und Aufgaben

- 1 Die Deutsche Leichtathletik-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- 2 Die Aufgaben der Deutschen Leichtathletik-Jugend sind:
  - 2.1 Förderung der Leichtathletik als Teil der Junioren-, Jugend- und Schülerarbeit,
  - 2.2 Förderung der Leichtathletik mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
  - 2.3 Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports und der Jugendpflege,
  - 2.4 Zusammenarbeit mit Trägern nationaler und internationaler Jugendarbeit und Jugendhilfe,
  - 2.5 Förderung der internationalen Verständigung,
  - 2.6 Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen,
  - 2.7 Erziehung zu sportlicher Leistung nach dem Grundsatz von »Fair play« sowie Ächtung und Ahndung von Leistungsmanipulation durch Benutzung verbotener Substanzen und Techniken.

## § 3 Organe der Deutschen Leichtathletik-Jugend auf Verbandsebene

Die Organe der Deutschen Leichtathletik-Jugend auf Verbandsebene sind:

- der DLV-Jugendausschuss (DLJA),
- die Fachkommissionen,
- der Bundesausschuss Jugend.

## § 4 Gleichberechtigung

- 1 Aufgabe der Organe der Deutschen Leichtathletik-Jugend ist es, in allen Ebenen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.
- 2 Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Jugendordnung und den aufgrund dieser Ordnung erlassenen weiteren Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche Form gemeint und umgekehrt.
- 3 Dem Bedürfnis der Deutschen Leichtathletik-Jugend, Mädchen und Jungen in ihren Organen und Gremien gleichmäßig zu berücksichtigen, ist stets Rechnung zu tragen. Der Vorsitzende des BA Jugend und sein Stellvertreter sowie die beiden Jugenddelegierten sollen daher unterschiedlichem Geschlecht angehören.

## § 5 DLV-Jugendausschuss (DLJA)

- 1 Der DLJA ist das Beschluss-, Kontroll- und Wahlorgan der deutschen Leichtathletik-Jugend auf Verbandsebene. Er beschließt den Haushalt. Er legt die Richtlinien der Junioren-, Jugend- und Schülerarbeit fest. Die Beschlüsse der Fachkommissionen bedürfen seiner Bestätigung.
- 2 Der DLJA wählt den Vorsitzenden des BA Jugend und seinen Stellvertreter, die beide in der Jugend- und Schülerarbeit tätig sein müssen.
- 3 Die Wahlen erfolgen entsprechend dem Turnus des Präsidiums in der jeweils letzten Sitzung vor dem Verbandstag.
- 4 Der DLJA bestätigt in der jeweils letzten Sitzung vor dem Verbandstag die von dem Geschäftsführenden BA Jugend bestellten Leiter und Mitglieder der Fachkommissionen. Die Fachkommissionsleiter müssen in der Junioren-, Jugend- oder Schülerarbeit tätig sein.
- 5 Der DLJA tagt in der Regel einmal jährlich.
- 6 Der DLJV setzt sich zusammen aus:
  - 6.1 je zwei Vertretern der LV, die in der Junioren-, Jugend- oder Schülerarbeit ihres LV tätig sein müssen. Ein Vertreter soll männlich und einer weiblich sein,
  - 6.2 den Mitgliedern des BA Jugend.

- 7 Die beiden Jugenddelegierten werden von den entsprechenden Delegierten auf Landesebene für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen auf der letzten dem Verbandstag vorausgehenden Zusammenkunft der Jugenddelegierten der LV.

## **§ 6 Fachkommissionen, Ad-hoc-Kommissionen**

- 1 Die Fachkommissionen beraten und beschließen über Fragen und Initiativen ihres Sachbereichs; ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den DLJA.
- 2 Fachkommissionstagungen finden nach Bedarf statt.
- 3 Die Fachkommissionen bearbeiten folgende den Nachwuchs betreffende Sachthemen:
- 3.1 Meisterschaften und Wettkämpfe,
  - 3.2 Leistungsförderung,
  - 3.3 Talentsuche und -förderung,
  - 3.4 Schulsport,
  - 3.5 Breitensport,
  - 3.6 Nationale und internationale Angelegenheiten,
  - 3.7 Aus- und Fortbildung
  - 3.8 Überfachliche Maßnahmen,
  - 3.9 Öffentlichkeitsarbeit.
- 4 Der DLJA oder der BA Jugend können Ad-hoc-Kommissionen einsetzen.
- 5 Jeder LV kann vier Vertreter, die in der Junioren-, Jugend- oder Schülerarbeit ihres LV tätig sein müssen, für die Fachkommissionen vorschlagen, unter denen sich die zwei Vertreter im DLJA befinden müssen.

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Der DLJA erlässt eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise des DLJA, der Fachkommissionen, des BA Jugend und des Geschäftsführenden BA Jugend regelt. Diese Gremien können Fachleute zur Mitarbeit oder Beratung heranziehen.

## **§ 8 Bundesausschuss Jugend**

- 1 Der BA Jugend nimmt sein Aufgabengebiet in eigener Verantwortung wahr. Er hat dabei die Beschlüsse des DLJA und der Fachkommissionen zu beachten.
- 2 Der BA Jugend erstellt für die Aufgaben seiner Mitarbeiter einen Geschäftsverteilungsplan.
- 3 Der BA Jugend ist insbesondere für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Meisterschaften im Junioren-, Jugend- und Schülerbereich verantwortlich. Er koordiniert die Arbeit der Fachkommissionen.
- 4 Der BA Jugend setzt sich zusammen aus:
- 4.1 dem Vorsitzenden des BA Jugend,
  - 4.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden des BA Jugend,
  - 4.3 dem Jugendsekretär,
  - 4.4 den Leitern der Fachkommissionen,
  - 4.5 den Jugenddelegierten.
- 5 Der Geschäftsführende BA Jugend führt die Geschäfte der Jugend und besteht aus:
- 5.1 dem Vorsitzenden des BA Jugend,
  - 5.2 dem Stellvertreter,
  - 5.3 dem Jugendsekretär
  - 5.4 einem von dem BA Jugend bestimmten Leiter der Fachkommissionen,
  - 5.5 einem Jugenddelegierten.

## **§ 9 Bezug zur Verbandssatzung und ihren Ordnungen**

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung. Die übrigen Ordnungen nebst dem Antidoping-Code finden im Jugend- und Schülerbereich sinngemäß Anwendung. Für alle Jugend- und Schülerveranstaltungen sind die Bestimmungen der LAO, der VAO und der IWB maßgebend.

## **§ 10 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung werden vom DLJA beraten und beschlossen, können aber nur durch den Verbandstag in Kraft gesetzt werden (§ 15 Nr. 4 der Satzung).